



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

52. Jahrgang

Ansbach, 4. Mai 2007

Nr. 9

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umbenennung und Weiterführung der Volksschule Pleinfeld (Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Pleinfeld (Grundschule) Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 17. April 2007	64
Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz über die Volksschulen in der Gemeinde Pommelsbrunn, Landkreis Nürnberger Land	65
Verordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebiets Hartenstein, Landkreis Nürnberger Land vom 10. April 2007	65
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Bek des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 20. April 2007	66
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum für das Wirtschaftsjahr 2007 .	67
Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (StudienbeitragS - SBS) vom 15. Dezember 2006.....	68

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 14. April 2007 verstarb unsere ehemalige Beschäftigte

Frau Margarete Bevendorf

im Alter von 90 Jahren.

Von Mai 1955 bis Mai 1971 war sie in der Röntgenschirmbildstelle als medizinisch-technische Gehilfin beschäftigt.

Mit großem Fleiß und vorbildlicher Pflichtauffassung erfüllte sie die ihr übertragenen Aufgaben. Von Vorgesetzten und Kollegen wurde sie geschätzt.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

Am 11. April 2007 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Alois Pottler

Regierungsamtsrat a. D.

im Alter von 76 Jahren.

Nach mehr als 41-jähriger Tätigkeit in den Diensten des Freistaates Bayern wurde er Ende Mai 1992 in den Ruhestand versetzt. Seit September 1955 war er bei der Regierung von Mittelfranken beim Oberversicherungsamt eingesetzt. Mit großem Engagement und Verantwortungsbewusstsein erledigte er hier die ihm übertragenen Aufgaben.

Dank seiner hervorragenden Fachkenntnisse und seines lauterer Charakters war er allseits geachtet und geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umbenennung und Weiterführung der Volksschule Pleinfeld (Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Pleinfeld (Grundschule) Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Vom 17. April 2007

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Pleinfeld (Hauptschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung "Brombachsee-Volksschule Pleinfeld (Hauptschule)".

§ 2

Im Markt Pleinfeld bestehen folgende Volksschulen:

1 Volksschule Pleinfeld (Grundschule)

1.1 Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Pleinfeld ohne die Gemeindeteile Engleuth und Roxfeld.

1.2 Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Pleinfeld (Grundschule)" und hat ihren Sitz im Markt Pleinfeld.

1.3 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

2 Brombachsee-Volksschule Pleinfeld (Hauptschule)

2.1 Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Pleinfeld ohne die Gemeindeteile Engleuth und Roxfeld.

2.2 Die Schule führt die Bezeichnung "Brombachsee-Volksschule Pleinfeld (Hauptschule)" und hat ihren Sitz im Markt Pleinfeld.

2.3 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

§ 3

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Mai 1976 über die Teilung der Volksschule Pleinfeld in eine Grundschule und eine Hauptschule (RABl Nr. 16/1976, S. 97) außer Kraft.

Ansbach, 17. April 2007

Regierung von Mittelfranken
Inhofer
Regierungspräsident

MFrABl S. 64

**Gemeinsame Rechtsverordnung
der Regierungen von Mittelfranken
und der Oberpfalz
über die Volksschulen
in der Gemeinde Pommelsbrunn,
Landkreis Nürnberger Land**

**Vom 19. März 2007 Gz. 44.3-5101-1/07
Vom 30. März 2007 Gz. 43.11-5102-AS-32**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlassen die Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Pommelsbrunn, Am Lichtenstein (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung "Volksschule Pommelsbrunn, Grundschule am Lichtenstein".

§ 2

(1) In der Gemeinde Pommelsbrunn bestehen folgende Volksschulen

1. Volksschule Pommelsbrunn, Grundschule am Lichtenstein

1.1 Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeinde Pommelsbrunn sowie auf die Gemeinde Weigendorf (Landkreis Amberg-Sulzbach).

1.2 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

1.3 Schulorte sind die Gemeindeteile Pommelsbrunn und Hartmannshof der Gemeinde Pommelsbrunn.

2. Volksschule Pommelsbrunn-Hartmannshof, Knorr-von-Rosenroth-Schule (Hauptschule)

2.1 Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeinde Pommelsbrunn sowie auf die Gemeinde Weigendorf (Landkreis Amberg-Sulzbach).

2.2 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

2.3 Schulort ist der Gemeindeteil Hartmannshof der Gemeinde Pommelsbrunn.

(2) Schulsitzgemeinde für die Grundschule und die Hauptschule ist die Gemeinde Pommelsbrunn.

§ 3

(1) Diese Rechtsverordnung ist in den Amtsblättern der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Mittelfranken zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach der zeitlich letzten der beiden Veröffentlichungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz über die Volksschulen in der Gemeinde Pommelsbrunn vom 8. Oktober 1990 Gz. 240.3-5103-3/90 und vom 24. Oktober 1990 Gz. 240-5102-AS 10 außer Kraft.

Ansbach, 19. März 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

Regensburg, 30. März 2007

Regierung der Oberpfalz
Dr. Kunert
Regierungspräsident

MFrABI S. 65

**Verordnung
zur Eingliederung des gemeindefreien
Gebiets Hartenstein,
Landkreis Nürnberger Land**

Vom 10. April 2007

Auf Grund von Art. 11 und 12 GO erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet Hartenstein (195,559 ha), Landkreis Nürnberger Land, wird aufgelöst und in die Gemeinde Hartenstein, Landkreis Nürnberger Land, eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ansbach, 10. April 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 65

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 20. April 2007

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 250. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 14. Mai 2007, 09:30 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

Tagesordnung

1. Projekt „World of Life-Style“ der Fa. adidas AG, Herzogenaurach, Lkr. Erlangen-Höchstadt; Vorstellung der Planungen durch die Fa. adidas
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. III/20 für das Gebiet „Am Ruhstein Ost“ sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Parallelverfahren des Marktes Heroldsberg, Lkr. Erlangen-Höchstadt
3. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie Bebauungsplan Nr. 19 „Fotovoltaikanlage Burgweisach II“ und Änderung Bebauungsplan Nr. 18 des Marktes Vestenbergsgreuth, Lkr. Erlangen-Höchstadt
4. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Wilhermsdorf, Lkr. Fürth

Nürnberg, 20. April 2007

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
Helmut Reich
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 66

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum für das Wirtschaftsjahr 2007

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, 26 Abs. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	12.537.000 €
in den Aufwendungen mit	12.537.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	20.267.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Aufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.554.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2007 werden gemäß § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	0,0601 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten	
Tageshöchstmenge	60,37 €.

Weisen die Jahreserfolgsrechnungen des Planungszeitraumes 2005 bis 2008 insgesamt Mehrergebnisse gegenüber der Erfolgsplanung 2005 bis 2008 auf, so werden die Grund- und Arbeitspreise rückwirkend geändert.

§ 7

Genehmigt wurde die vorliegende Haushaltssatzung 2007 mit dem Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 21.03.2007 (12.13-1512d-3/07)

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Nürnberg, 16. April 2007

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Franz Gebhardt
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 7.554.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 21.03.2007 Gz. 12.13-1512d-3/07 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 07.05.2007 bis einschließlich 14.05.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90338 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 16. April 2007

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
gez.
Franz Gebhardt
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 67

Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (StudienbeitragS - SBS)

Vom 15. Dezember 2006

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665) und auf Grund von Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. d. Bek. vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) die nachfolgende Satzung:

**§ 1
Erhebung**

Für das Studium an der Hochschule für Musik werden erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge erhoben.

**§ 2
Höhe**

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt 500,- € für jedes Semester.

**§ 3
Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist jeder Studierende, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen.

(2) Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt auf Grund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

**§ 4
Fälligkeit**

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).

(2) Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe zu leisten. Auf Art. 46 Nr. 5 und 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen.

(3) Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.

(4) Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gem. Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

- Ersteinschreibungen: für das Wintersemester bis zum 15. Dezember eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 15. Juni eines Jahres
- Rückmeldungen: für das Wintersemester bis zum 1. Oktober eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 1. April eines Jahres.

Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(5) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerkbeitrag verrechnet.

**§ 5
Folgen der Nichtzahlung**

(1) Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. Sie erlischt bei nicht fristgerechter Zahlung.

(2) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

**§ 6
Befreiungen**

(1) Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Nr. 4 Satz 2 Buchst. a gilt entsprechend.
2. Studierende, deren nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. Zum Nachweis hat der Studierende eine Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigung vorzulegen.

Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen.

3. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. Dies sind insbesondere:
 - a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.
 - b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.
 - c) Studierende, die innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte zu begründen.

- (2) Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 30. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 5. Dezember (für das Wintersemester) bzw. 5. Juni (für das Sommersemester) berücksichtigt. Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

- (3) Auf Antrag werden rückwirkend befreit:

1. Studierende dieser Hochschule, die hier mindestens vier Semester Beiträge bezahlt haben, ihr Studium in der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen haben und zu den besten zehn v. H. ihres Prüfungstermins in ihrem Studiengang gehören, in Höhe aller hier bezahlten Beiträge. Dem Antrag sind das Prüfungszeugnis und eine Bestätigung des zuständigen Prüfungsamtes beizulegen, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller zu den besten zehn v. H. seines Prüfungstermins gehört. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Abschlussprüfung zu stellen.

2. Studierende, die im Sommersemester 2007 oder im Wintersemester 2007/2008 ihr Studium mit erfolgreicher Abschlussprüfung beendet und außer der Prüfung keine weiteren Leistungen der Hochschule mehr in Anspruch genommen haben. Dem Antrag ist das Prüfungszeugnis beizufügen. Nr. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, vom Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.

(6) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(7) Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 7

Verwendung

(1) Das Beitragsaufkommen wird der Hochschule zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.

(2) Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung abgezogen.

(3) Im Rahmen der Zweckbindung werden die nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibende Mittel für zentrale Maßnahmen (z. B. Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, Ausstattung, bauliche Maßnahmen) verwendet. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Hochschulleitung nach Beteiligung des Studentischen Sprecherrats einmal jährlich für das Folgejahr. Bezüglich der Verwendung der Mittel für die Verbesserung der Lehre werden die Fachgruppen in die Entscheidung einbezogen.

§ 8

Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von drei Jahren - erstmals im Jahr 2010 - überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Studienbeiträge werden nur erhoben, wenn die Studierenden Zugang zu den sozialverträglichen Studienbeitragsdarlehen gemäß Bayerischem Hochschulgesetz und der Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung erhalten haben.

(2) Die Höhe des Studienbeitrags zum Wintersemester 2007/2008 beträgt 300,- €. Die Beitragspflicht beginnt am 01.10.2007.

(3) Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenfreiheit des Studiums an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (GebührenfreiheitsS-GebFrS) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 15. Dezember 2006.

Augsburg, 15. Dezember 2006

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABl. S. 68